

# RS Vwgh 2005/1/26 2004/08/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2005

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §21 Abs1;

AIVG 1977 §21 Abs2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2004/06/0172 B 25. Januar 2005

## Rechtssatz

Der VwGH hat im E 22.12.2004,2004/08/0216, die Rechtsansicht verworfen, dass Lehrlingsentschädigungen nur dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn im an sich heranzuziehenden Kalenderjahr auch andere Beschäftigungszeiten liegen. Gelangt § 21 Abs. 1 AIVG zur Anwendung, so wirkt sich die über Lehrlingsentschädigungen getroffene Regelung des § 21 Abs. 1 fünfter Satz AIVG vielmehr dahingehend aus, dass dann, wenn es eine andere vorgemerkte Jahresbeitragsgrundlage, die nach § 21 Abs. 1 AIVG in Frage kommen kann, als jene iSd § 21 Abs. 1 erster oder zweiter Satz AIVG, gibt, diese heranzuziehen ist (arg.: "bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen" in § 21 Abs. 1 fünfter Satz AIVG), wenn das für den Arbeitslosen günstiger ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004080173.X01

## Im RIS seit

02.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)